

Mittwoch, 25. Januar 2017

## 8. ordentliche Sitzung des 12. Studentischen Rates

### **Satzung genehmigen und veröffentlichen!**

Der Studentische Rat möge beschließen:

Der Studentische Rat fordert als höchstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft das Präsidium der Uni Hannover auf, die bereits am 27. April 2016 beschlossene Änderung der Satzung der Studierendenschaft umgehend zu genehmigen und im Verkündungsblatt zu veröffentlichen, nachdem keine rechtlichen Gründe dem entgegenstehen dürften.

Der Studentische Rat beauftragt den AStA, soweit die Genehmigung und Veröffentlichung der Satzungsänderung durch das Präsidium nicht unverzüglich erfolgt, die Angelegenheit

- a) der Ministerin für Wissenschaft und Kultur vorzulegen und sie zu bitten, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über das Präsidium der Uni Hannover tätig zu werden, und
- b) im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach einer vorherigen juristischen Prüfung geeignet vorzugehen, um eine Genehmigung und Veröffentlichung der Satzung in der beschlossenen Form zu erreichen.

Der AStA soll, soweit ein rechtliches Vorgehen gegen das Präsidium der Uni in Folge dieses Beschlusses erfolgt, dieses durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten und dabei insbesondere den Aspekt des Eingriffs in die studentische Selbstverwaltung herausstellen. Um eine möglichst breite öffentliche Wirkung zu erzielen, ist eine Vernetzung u.a. mit der Landes-AstenKonferenz Niedersachsen sowie dem bundesweiten Dachverband der Studierendenschaften fzs in dieser Angelegenheit anzustreben.

---

### Begründung

Der Studentische Rat hatte bereits in der 1. außerordentlichen Sitzung des 12. Studentischen Rates am 27. April 2016 in zweiter Lesung einstimmig eine Änderung der Satzung verabschiedet. Die eingebrachten Änderungen waren zuvor von der vom 11. Studentischen Rat eingesetzten AG Satzung erarbeitet worden.

Wesentliche Kernpunkt dieser Änderung sind:

- Erweiterung des Instruments der Urabstimmung
- Aufnahme der Ordnung des Semesterticketausfallfonds
- Möglichkeit, weitere nachgeordnete Ordnungen zu erlassen
- Vorsehung einer Präklusionsvorschrift
- Regelung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis für FR/FSR

Die Änderung der Satzung wurde danach wie vorgesehen dem Präsidium der Uni zur abschließenden Genehmigung und Veröffentlichung weitergeleitet, damit sie so in Kraft treten

könnte. Dieses Verfahren zog sich diesmal unerwartet lang hin und ist bislang leider immer noch nicht erfolgreich gewesen.

Nachdem zunächst seitens der Rechtsabteilung u.a. die Reihung einzelner Paragraphen bemängelt worden war, schien zumindest dann im Oktober 2016 ein Stand erreicht, auf dem einer Genehmigung der Satzungsänderung eigentlich nichts mehr hätte entgegenstehen sollen. Doch am 29. Dezember 2016 ließ das Präsidium der Uni das Präsidium des Studentischen Rates darüber in Kenntnis setzen, dass eine Genehmigung der Satzungsänderung nicht erfolgen würde, bis nicht die gesamte Satzung entsprechend dem Rundschreiben Nr. 45/2015 (siehe Anlage) angepasst worden wäre.

Beim Rundschreiben Nr. 45/2015 handelt es sich um einen für die Universitätseinrichtungen verbindlichen Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren von Texten“, der am 14. Juli 2015 veröffentlicht worden ist. In diesem heißt es u.a. in Abschnitt 4 auf Seite 5:

*Vermeiden Sie unbedingt Sparschreibungen durch [...] das Binnen-I.*

Geschlechtergerechte Formen mit dem Binnen-I treten in der Satzung der Studierendenschaft genau an 24 Stellen auf. Nach dem Willen des Präsidiums müssten diese alle wie im Rundschreiben gefordert geändert werden.

Der eigentliche Skandal besteht hier allerdings nicht in der Frage, welche Form der geschlechtergerechten Sprache denn nun angemessen oder gewünscht wäre. Der Skandal besteht darin, dass das Präsidium der Uni hier in die gesetzlich garantierte Selbstverwaltung der Studierendenschaft eingreift und diese zwingen will, für die Uni aufgestellte Regeln für sich zu übernehmen.

Der § 20 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) ist hier eindeutig:

*Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung.*

Nach § 37 Abs. 3 NHG obliegt dem Präsidium die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft. Hierbei geht es allerdings nur darum, als Kontrollinstanz tätig zu werden, sollte die Studierendenschaft durch ihre Organe oder Vertreter\*innen rechtswidrige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen.

Der Versuch des Präsidiums, in die Selbstverwaltung der Studierendenschaft einzugreifen, sollte also scharf zurückgewiesen werden. Auch wenn es hier konkret „nur“ um Sprachregelungen geht, sollte der Studentische Rat als höchstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft klarstellen, als welchen Wert die Studierendenschaft das Recht der Selbstverwaltung ansieht und dass dieses Recht nicht einfach so aufgegeben werden wird.